

Zucht- und Körreglement



Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen:

AKZVT	Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz
CLAD	Canine Leucocyte Adhesion Deficiency
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenkdysplasie
IS	Irish Setter
IRWS	Irish Red and White Setter
rcd1-PRA	Rod Cone Dysplasia Type 1
rcd4-PRA	Rod Cone Dysplasia Type 4
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
SPCS	Setter & Pointer Club Schweiz
ZUKO	Zuchtkommission
ZR	Zuchtreglement

1. Einleitung

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von English Pointer, English Setter, Gordon Setter, Irish Red Setter sowie Irish Red and White Setter mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SPCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SPCS oder einer anderen SKG-Sektion als Mitglied angehören oder nicht.

2. Grundlagen

2.1

Die vom SPCS betreuten und in diesem Reglement aufgeführten Rassen sind:

English Pointer	FCI-Standard Nr. 1
English Setter	FCI-Standard Nr. 2
Gordon Setter	FCI-Standard Nr. 6
Irish Red Setter	FCI-Standard Nr. 120
Irish Red and White Setter	FCI-Standard Nr. 330

2.2

Der Züchter ist verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere, die Zuchtergebnisse und insbesondere für die Welpen, die in seiner Zuchtstätte geboren werden.

2.3

Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichten sich insbesondere:

- bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und in der natürlichen Fortpflanzung behindern
- nicht mit Hunden zu züchten, bei denen aufgrund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Verhaltensmängel aufweisen werden
- nicht mit Hunden zu züchten, die ein Aggressionsverhalten oder eine Verhaltensschwäche zeigen



3. Zuchtverwendung

Setter und Pointer mit denen gezüchtet werden soll, müssen den betreffenden Rassestandards der FCI (= Formwert mind. "gut") entsprechen. Sie werden zur Zucht zugelassen, wenn sie die in den folgenden Bestimmungen festgehaltenen Anforderungen an Gesundheit, Formwert und Verhalten entsprechen.

3.1. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Alle Setter und Pointer, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen **vor** dem 1. Zuchteinsatz vom SPCS zur Zucht zugelassen sein. Ein Gremium aus Exterieur- und Wesensrichter erteilt die Zuchtbewilligung für alle Hunde, die

- im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sind, wobei der rechtmässige Eigentümer in der Originalabstammungsurkunde von der STV eingetragen und beglaubigt sein muss
- die Zuchtauglichkeitsprüfung / Ankörung des SPCS bestanden haben.

3.2. Zulassungsbedingungen zur Zuchtauglichkeitsprüfung / Ankörung

- Es werden nur gesunde Hunde zur Prüfung zugelassen. Läufige Hündinnen sind zugelassen. Diese sind auf jeden Fall dem Körrichter vor Beginn der Körveranstaltung zu melden und dürfen erst zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung ins Vorführgelände gebracht werden.
- Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt zum Zeitpunkt der Ankörung 12 Monate.
- Das vorgängige Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) ist obligatorisch
- Für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter sind DNA-Tests auf CLAD (Canine Leucocyte Adhesion Deficiency), rcd1-PRA und rcd4-PRA obligatorisch.
- Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein.

3.3. Häufigkeit und Durchführung der Zuchtauglichkeitsprüfung / Ankörung

- Es werden jährlich mindestens 2 Zuchtauglichkeitsprüfungen durchgeführt. Einzelankörungen werden grundsätzlich nicht durchgeführt.
- Die Ankördaten werden jeweils in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, auf der Website des SPCS sowie in Bulletin / Revue des SPCS rechtzeitig publiziert.

3.4. Beurteilungskriterien

- Exterieur aufgrund des entsprechenden FCI-Rassestandards
- Zahnstatus
- Verhalten im Rahmen der Formwertbeurteilung sowie über den **Schusstest** (Prüfung gemäss Weisungen im Anhang zu den EZB SPCS)



- HD-Auswertung
- Für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter: DNA-Test-Resultat für CLAD (Canine Leucocyte Adhesion Deficiency), rcd1-PRA und rcd4-PRA. Nachkommen der 1. Generation aus getesteten CLAD-freien Eltern müssen nicht getestet werden. Nachkommen einer weiteren Generation müssen kontrollgetestet werden.

3.4.1 HD-Röntgen

Zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahmen müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein. Die Aufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Veterinär vorgenommen werden. Die Auswertung muss in jedem Fall durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Bern oder Zürich erfolgen.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI -Norm durch einen von der Zuchtkommission des SPCS bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. Adressen der Obergutachter sind beim SPCS erhältlich.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde mit:

- zuchtausschliessenden Fehlern gemäss entsprechendem Rassestandard der FCI
- vorgenommener operativer Exterieurkorrektur
- ein- oder beidseitigem Kryptorchismus
- Erbkrankheiten von klinischer Relevanz
- Kreuz-, Vor- und Rückbiss, (auch teilweise), Zange wird toleriert. Fehlenden Canini (Eckzähne), Incisivi (Schneidezähne). Es dürfen max. 4 Zähne fehlen, wobei nicht 2 nebeneinanderstehende
- Augenlid-Fehler (Entropium oder Ektropium)
- mehr als HD C/C (int. Norm C2), bzw. HD Grad leicht
- Knickrute
- Ängstlichkeit und/oder Aggressivität
- Schussscheue
- für IS und IRWS: CLAD-Träger (Carrier) und an CLAD erkrankte Tiere (nn) sowie an rcd1-PRA und rcd4-PRA erkrankte Tiere sind nicht zur Zucht zugelassen

3.6 Zuchttauglichkeitsprüfung (Ankörung)

Die Exterieur-Beurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Setter und Pointer.



Der Verhaltenstest wird nach den Weisungen im Anhang durch ein Richtergrremium, bestehend aus einem von der SKG anerkannten Leistungsrichter für Setter und Pointer und dem oben genannten Ausstellungsrichter, abgenommen. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit.

Jeder Eigentümer erhält einen vom Ausstellungsrichter unterzeichneten Körperbericht (Kopie z.H. Zuchtwart). Er muss die Vor- und Nachteile des vorgeführten Hundes aufzeigen und das Resultat der Ankörung (bestanden, bestanden mit Einschränkung, für 1 Wurf angekört, zurückgestellt) bzw. der Nicht-Ankörung (nicht angekört) begründen. Der Körperbericht muss vom Eigentümer unterzeichnet und an den Zuchtwart zurückgeschickt werden. Rekurse gegen den Körperbericht müssen mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bei der ZUKO des SPCS eingereicht werden.

Die Namen der angekörteten Hunde werden zusammen mit deren HD-Resultat in der SPCS-Revue sowie auf der Internetseite des SPCS veröffentlicht und der STV der SKG gemeldet.

3.7 Resultat der Ankörung

Eine Ankörung wird als "bestanden", "bestanden mit Einschränkung", "für 1 Wurf angekört", "zurückgestellt" oder "nicht angekört" eingetragen. Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde des geprüften Hundes eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Eine Nichtzulassung darf erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen werden und der STV der SKG gemeldet werden.

Eine einmalige Wiederholung der Ankörung im Falle des Nichtbestehens ist nur möglich, wenn kein zuchtausschliessender Fehler festgestellt wurde.

Zuchtvorhaben mit Hunden, die mit Einschränkungen / Auflagen angekört wurden, müssen vor dem 1. Wurf bzw. vor der 1. Belegung bei der ZUKO gemeldet werden.

3.8 Importtiere

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen, die gleichen Bestimmungen wie für in der Schweiz gezüchtete Hunde. Ausländische HD-Zeugnisse von offiziellen Auswertungsstellen des entsprechenden Landes werden anerkannt.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Der Import von tragenden Hündinnen muss vorgängig durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Die Zuchtkommission erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag durch den importierenden Züchter. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Die tragend importierte Hündin muss alle

gesundheitlichen Kriterien dieses Zuchtreglements erfüllen und es dürfen keine Zuchtausschlussgründe gemäss Art. 3.5 vorliegen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung des SPCS bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Paarungen mit Hündinnen, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und nun im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss / Abkörung

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Verhalten) oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, sollen durch die ZUKO wieder abgekört, d.h. von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Während des laufenden Verfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

3.10 Gebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört oder nicht angekört wird. (cf. Gebührenreglement im Anhang)

4. Paarung

4.1 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung der Hündinnen nach bestandener Ankörung beträgt 24 Monate. Sie dürfen nur bis zur Vollendung ihres 9. Lebensjahres (9 x 12, 9. Geburtstag) zur Zucht verwendet werden (massgebend ist jeweils das Deckdatum). Die Zuchtzulassung einer Hündin erlischt definitiv nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag).

Rüden dürfen nach bestandener Ankörung und ohne Altersbeschränkung zum Decken eingesetzt werden.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den SPCS zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

Hunde mit HD-Einstufung C/C oder C/B dürfen nur mit Hunden der HD-Einstufung A/A oder B/B, bzw. A/B gepaart werden. Alle weiteren, im Körperbericht vermerkten Einschränkungen und Auflagen müssen eingehalten und die geplante Verpaarung der ZUKO gemeldet werden.

Für IS und IRWS:

- CLAD-Träger (Nn) und an CLAD erkrankte Tiere (nn) sind nicht zur Zucht zugelassen.
- rcd1-PRA und rcd4-PRA: es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden (clear) oder rcd1-PRA und rcd4-PRA Trägern (carrier) gezüchtet werden. Träger dürfen nur mit freien Hunden verpaart werden.

4.2 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde die folgenden Bedingungen erfüllt:

- FCI-anerkannte Abstammungsurkunde
- Erfüllung der im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften eines der FCI angeschlossenen Landesverbands / Rasseclubs
- Röntgen der Hüftgelenke, auch wenn dies im betreffenden Land für die Zuchtzulassung nicht vorgeschrieben ist. Für die Paarung zugelassen sind Hunde mit bis max. HD C/C, bzw. HD-leicht (Einschränkung siehe Art. 4.1)
- für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter: Ergebnis des CLAD- / rcd1-PRA und rcd4-PRA DNA-Tests

Für den Deckrüden sind folgende Unterlagen der Wurfmeldung beizulegen:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Bestätigung über die Zuchtzulassung im betreffenden Land
- HD-Auswertung (falls Resultat nicht in Zuchtzulassungsbestätigung enthalten ist)
- für Irish Red und Irish Red and White Setter: Ergebnis des CLAD- / rcd1-PRA und rcd4-PRA DNA-Tests

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und nun im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

4.2.1 Rüden auf Deckstation

Ausländische Rüden auf Deckstation dürfen max. 2 Mal decken. Für weitere Deckakte muss der Rüde eine offizielle Ankörung des SPCS bestanden haben.

4.3 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie ist innert 2 Wochen dem Zuchtwart einzureichen.

4.4 Künstliche Besamung (KB)

Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.

4.5 Inzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Tochter/Vater, Mutter/Sohn oder Geschwisterpaarungen) sind nicht zulässig.

5. Der Wurf

5.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen innert zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Dabei zählt das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden. Wird kein oder nur ein Welpen aufgezogen, kann die Zuchtkommission auf entsprechendes vorgängiges Gesuch hin einen dritten Wurf in zwei Kalenderjahren bewilligen. Eine Hündin darf höchstens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) gedeckt werden.

5.2 Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechts

Das Zuchtrecht resp. die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG Art. 7.

5.3 Auswärtige Aufzucht

Für die Auswärtsaufzucht gelten die Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.2.

5.4 Anzahl aufzuziehende Welpen pro Wurf

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen



Behandlungsmöglichkeiten nicht geheilt werden kann, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.5 Bedingungen für die Aufzucht von Welpen

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.

5.6 Aufzuchtarten bei mehr als 8 Welpen

Bei mehr als 8 Welpen ist nötigenfalls geeignete Welpennahrung zu zufüttern oder eine Amme beizuziehen. Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen ist der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten zu gewähren. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens am 5. Tag der Amme zuzuführen und mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

5.7 Impfung und Entwurmung

Die Welpen müssen während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft werden.

5.8 Betreuung der Welpen

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

5.9 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung der Welpen durch Implantieren eines Microchips ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

5.10 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung und Kennzeichnung ab dem 64. Lebenstag abgegeben werden.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein oder beidseitigen Kryptorchismus, usw.) aufmerksam zu machen, diese im Vertrag festzuhalten und die Welpen zu einem verminderten Preis abzugeben.

6. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Neuzüchter müssen ihre Zuchtstätte vor dem Belegen der Hündin von einem Zuchtstättenkontrolleur des SPCS kontrollieren lassen. Bei Ortswechsel wird eine Zuchtstätte erneut kontrolliert.

Jeder Wurf wird mindestens 1x (nach der Implantation des Microchips und der Impfung) kontrolliert. Dabei werden der Pflegezustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen und die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert. Wenn eine Beratung gewünscht wird, kann sich der Züchter jeder Zeit an die Zuchtkommission oder einen Zuchtstättenkontrolleur wenden.

Neuzüchter können beim ersten Wurf zum Zwecke einer umfassenden Beratung zweimal kontrolliert werden (in der ersten Woche und anlässlich der Wurfabnahme).

Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet, können aber in begründeten Fällen ausnahmsweise auch unangemeldet vorgenommen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, eine Kopie geht an den Zuchtwart.

6.1 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Das Wurflager, bzw. die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen, bzw. sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.



Es muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein (für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein) sowie genügend Tageslicht erhalten. Die Hündin muss sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern können.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in welchem sich die Welpen regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können. Sein Untergrund soll zum grösseren Teil Naturboden sein (Kies, Sand, Gras usw.). Der Auslauf muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Er muss möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher sein.

Mindestmasse: Unterkunft mindestens 12 m² / Auslauf mindestens 50 m²

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, informiert die ZUKO den AKZVT der SKG. Dieser leitet nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

7. Administratives

7.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

- Zustellung einer Kopie der Deckbescheinigung innert 2 Wochen nach dem Deckakt an den Zuchtwart
- Würfe über 8 Welpen müssen dem Zuchtwart innert 3 Tagen gemeldet werden
- Zustellung der vollständig ausgefüllten Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen an den Zuchtwart mit den folgenden Beilagen:
 - Original der Deckbescheinigung
 - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
 - bei ausländischem Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis der Zuchtzulassung, Kopie HD-Attest, Kopie der CLAD-, rcd1-PRA und rcd4-PRA DNA-Auswertung (für IS und IRWS)
 - gegebenenfalls Nachweis der SPCS-Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft in einer andern SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragsgebühren beansprucht werden.
 - Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern solche schon feststehen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung dem Züchter zurückgesandt und erst nach deren Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.



7.2 Administrative Verpflichtungen des Rasseclubs SPCS

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen
- sich zu vergewissern, dass die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular. Bei Neuzüchtern ist der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichtes beizulegen.
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen fristgerecht, d.h. spätestens in der 5. Woche nach dem Wurfdatum, an die STV der SKG weiterzuleiten,
- die angehörten, nicht angehörten bzw. abgehörten Tiere der STV zu melden mit Angabe der Zusatzangaben für die Abstammungsurkunden der Nachkommen.

8. Organisation

Die Aufgaben und Kompetenzen der im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen eingesetzten Funktionäre sind wie folgt geregelt:

8.1 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes SPCS. Sein Amt wird ihm innerhalb des Vorstandes übertragen. Er ist gegenüber der STV zeichnungsberechtigt. Während seiner Abwesenheit wird seine Stellvertretung durch ein Mitglied der Zucht- und Ankörkommission sichergestellt.

Aufgaben:

- Leitung der Zucht- und Ankörkommission
- Kontrolle des Wurfgeschehens und Erledigung sämtlicher damit zusammenhängender administrativer Belange
- Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfungen / Ankörungen
- Organisation der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen sowie Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Beratung der Züchter
- Welpenvermittlung

8.2 Zucht- und Ankörkommission

Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich die ZUKO selbst. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Zuchtwart (Vorsitz)
- einem amtierenden Ausstellungsrichter des SPCS
- nach Möglichkeit je einem Rassevertreter mit fachlich fundierten Kenntnissen



Aufgaben:

- Überwachung des Zuchtgeschehens
- Antragstellung über Abkörung an den Vorstand SPCS
- Kontrolle über die Einhaltung des vorliegenden Reglementes und gegebenenfalls Antragstellung an den Vorstand SPCS zur Einleitung von Sanktionen durch den ZV der SKG
- Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu vorliegendem Reglement
- Ernennung der Körrichter

8.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Auf Antrag der ZUKO werden vom Vorstand mindestens 3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure (möglichst Mitglieder der Zucht- und Ankörkommission) ernannt. Sie müssen seit mindestens 3 Jahren Mitglied des SPCS sein, über ein fundiertes Wissen über die Kynologie verfügen und bereits Würfe aufgezogen haben. Sie sind gegenüber der Zucht- und Ankörkommission verantwortlich.

8.4 Körrichter

Die Körrichter müssen von der SKG/FCI anerkannte Ausstellungs- sowie Leistungsrichter für Setter und Pointer sein.

9. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide des Körrichters, bzw. der Zucht- und Ankörkommission können innert 10 Tagen nach Erhalt mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand SPCS gerichtet werden. Gleichzeitig ist ein Depot von Fr. 100.-- bei der Klubkasse zu hinterlegen, welches bei Gutheissung des Rekurses rückerstattet wird.

Rekursfälle betreffend Körentscheide werden durch einen Formwertrichter, welcher am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen hat, in den strittigen Punkten erneut überprüft. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Ankörung statt. Das Urteil des Rekursrichters ist endgültig.

Sind in Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

10. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZR können vom Vorstand SPCS auf Antrag der ZUKO beim AKZVT Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.

11. Gebühren

Für folgende Leistungen des SPCS sind vom Züchter Gebühren zu entrichten:

- Ankörung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Vorkontrollen vor dem 1. Wurf

Die Höhe dieser Gebühren wird von der Generalversammlung SPCS festgelegt. Nichtmitglieder des SPCS bezahlen das Doppelte. Die Beträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

12. Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann die Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

13. Änderungen

Änderungen, bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Generalversammlung des SPCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14. Schlussbestimmungen

Dieses an das ZER angepasste Reglement ersetzt das Zuchtreglement vom 30.10. 2010

Es tritt nach seiner Genehmigung durch die GV des SPCS vom 24.02.2018 und durch den ZV der SKG vom 15.11.2017

am 01. 04.2018 in Kraft

Die in diesem Reglement enthaltene männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Setter & Pointer Club Schweiz SPCS

Die Präsidentin

Simone Meili

Die Zuchtverantwortliche

Ursula Minder

ANHANG

1. Gebühren

Ankörung	Mitglieder: Fr. 100.00	Nicht-Mitglieder: Fr. 200.00
Wurf- und Zuchtstättenkontrollen	Mitglieder Fr. 150.00	Nicht-Mitglieder: Fr. 300.00
Vorkontrollen vor dem 1. Wurf	Mitglieder: Fr. 100.00	Nicht-Mitglieder: Fr. 200.00
Bearbeitung von Wurfmeldungen	Mitglieder: kostenlos	Nicht-Mitglieder: Fr. 50.00

2. Ankörung

Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation im Rahmen der Formwertbeurteilung sowie beim Schusstest.

Der Körrichter beurteilt das Verhalten des sich frei bewegenden Hundes. Es wird ein Parcours aufgestellt, der mit einigen optischen und taktilen Gegenständen bestückt ist. So zum Beispiel mit Bändern / Vorhang, Zick-Zack-Gasse, Gitterrost, Knisterfeld, Pneus, Sonnen- und Regenschirm, Paletten, Fähnchen / Windrädchen, Wackelbrett, Tuchvorhang, sich bewegendem Gegenstand etc.

Besitzer und Hund gehen durch eine von Fremdpersonen (4 – 5) Personen) gebildete, erst weite (ca. 2 m), dann enge (ca. 1 m) Gasse.

Verhalten gegenüber Fremdperson (FP) die ihn anfasst.

Eine vorher bestimmte FP nimmt mit dem Hund Kontakt auf, spricht ihn mit Namen an, lockt ihn zu sich und versucht ihn anzufassen.

Bei allen Aufgaben soll der geprüfte Hund keine anhaltende Ängstlichkeit oder Meideverhalten zeigen. Rassetypsiche Zurückhaltung gegenüber Fremdpersonen wird nicht als Ängstlichkeit bewertet.

Schusstest

Der Schusstest wird im offenen Gelände durchgeführt vor der Formwertbeurteilung durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Leistungsrichter für Setter und Pointer, der von der Zuchtkommission bestimmt wurde. Bei der Durchführung müssen die kantonalen Vorschriften beachtet und die nötigen Bewilligungen eingeholt werden.

Ablauf: Der zu beurteilende Hund soll sich im Freilauf mit seinem Besitzer vom Richter entfernen. In min 30 Meter Distanz werden im Abstand von ca. 30 Sekunden 2 Flintenschüsse abgegeben. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, kann die Prüfung nach 30 Minuten wiederholt werden. Der Besitzer darf vor der Schussabgabe ein Dummy werfen.

Schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt oder nach kurzem Erschrecken oder Verhoffen zum Besitzer kommt und sich nach Aufforderung ohne Verzögerung weiter frei bewegt.

Schussempfindlich ist ein Hund, der nach den Schüssen mit deutlichen, andauernden Anzeichen von Ängstlichkeit (z. B. gehemmter Bewegungsablauf, eingeklemmte Rute o.ä.) zu seinem Besitzer kommt, sich aber anschliessend auf Aufforderung spätestens nach 1 Minute wieder frei bewegt, wenn auch mit Anzeichen von Hemmungen.

Schussscheu (nicht schussfest) ist ein Hund, der nicht bei seinem Besitzer Schutz sucht sondern flüchtet und nicht mehr auf die Einwirkung des Besitzers reagiert.

Stark schussempfindliche oder schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Formwertbeurteilung kann trotzdem erfolgen, die Hunde werden jedoch nicht zur Zucht zugelassen. Die Prüfung kann 1 Mal wiederholt werden.

Nachtrag:

Importhunde

Im SHSB eingetragene Importhunde (Rüden und Hündinnen) müssen vor ihrem 1. Zuchteinsatz vom SPCS angekört werden, unabhängig davon, wo der Hund lebt. Dies gilt auch für Deckakte / Würfe im Ausland und für Hunde im Doppelbesitz mit ausländischen Besitzern. Sobald ein Hund eine SHSB-Nr. hat, müssen zwingend die Vorschriften der SKG und des SPCS zur Zuchtverwendung eingehalten werden.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften (ZR SPCS 3.1 und 3.8, ZR SKG 3.2.5 b) wird nicht toleriert. Gegen die fehlbaren Besitzer werden Sanktionen ergriffen und das Dossier wird der SKG übergeben. Nicht angekörte Hunde, die im Ausland bereits zur Zucht eingesetzt worden sind, werden gemeldet (Busse von min. Fr. 300.00 und weitere Sanktionen je nach Antrag des SPCS.). In die Schweiz importierte Nachkommen von Rüden und Hündinnen ohne Schweizer Ankörung werden nur mit einer offiziellen Zuchtsperre ins SHSB eingetragen.